

**WEGENUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS GASVERSORGUNGSNETZ DER ALLGEMEINEN VERSORGUNG IN
DER GEMEINDE BORNSTEDT (GASKONZESSIONSVERTRAG)**

Zwischen

der **Gemeinde Bornstedt**, vertreten durch den Bürgermeister Lars Rose, An der Hütte 1, 06311 Bornstedt,

im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt,

und

der **Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Axel Fritsch und Frank Krebs, Karl-Rühlemann-Platz 1, 06295 Lutherstadt Eisleben,

im Folgenden „**SLE**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Gemeinde die SLE mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die SLE übernehmen für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Mit dem Ziel des Betriebs eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde und die SLE vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Der Betrieb des Gasversorgungsnetzes soll eine zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Wegenutzungsrecht	3
§ 1 Konzessionsgebiet	3
§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes	3
§ 3 Wegenutzungsrecht	3
Teil II Durchführung des Netzbetriebs	5
§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht	5
§ 5 Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung	5
§ 6 Gewährleistung einer effizienten Energieversorgung	6
§ 7 Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Energieversorgung	7
§ 8 Gewährleistung einer umweltverträglichen Energieversorgung	7
§ 9 Gewährleistung einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung	8
§ 10 Allgemeine Informationspflichten der SLE	8
Teil III Baumaßnahmen	9
§ 11 Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten	9
§ 12 Durchführung von Baumaßnahmen durch die SLE	10
§ 13 Folgepflicht	12
§ 14 Folgekosten	12
§ 15 Stillgelegte Anlagen	13
Teil IV Haftung	13
§ 16 Haftung	13
Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	14
§ 17 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt	14
§ 18 Abrechnung und Fälligkeit	15
§ 19 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	15
Teil VI Endschaftsbestimmungen	16
§ 20 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes	16
§ 21 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SLE	17
§ 22 Übernahmeentgelt	17
§ 23 Entflechtung; Kosten	17
§ 24 Auskunftsanspruch	18
Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge	19
§ 25 Laufzeit	19
§ 26 Kontrollwechsel	19
§ 27 Übertragung von Rechten und Pflichten	20
§ 28 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz	21
Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen	22
§ 29 Entgeltlichkeit von Leistungen der SLE	22
§ 30 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	22
§ 31 Gerichtsstand	23
§ 32 Anlagen, Schriftform	23

Teil I Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Gemeinde gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Die Gemeinde betraut die SLE mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (im Folgenden örtliches Gasversorgungsnetz).
- (2) Das örtliche Gasversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasverteilungsanlagen (im Folgenden auch Gasversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder der SLE. Zu dem örtlichen Gasversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Das örtliche Gasversorgungsnetz umfasst auch gemischt-genutzte Leitungen, d.h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zum örtlichen Gasversorgungsnetz zählen nur Gasverteilungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt der SLE im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

- c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Gemeinde, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), dürfen die SLE im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z.B. Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Gemeinde die SLE rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SLE zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit tragen die SLE. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, werden die SLE der Gemeinde eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Gemeinde für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die SLE dabei, dass diesen ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Gemeinde verlangt wird, wird die Gemeinde die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von Gasversorgungsanlagen oder Durchgangsleitungen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Gemeinde erforderlich ist, stellt die Gemeinde auf Verlangen der SLE einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit dieses Vertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von den SLE nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von den SLE mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II Durchführung des Netzbetriebs

§ 4 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Die SLE verpflichten sich, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere gemäß § 11 EnWG) im Konzessionsgebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt sind die SLE nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilabschaltungen zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die SLE verpflichten sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, dass den SLE dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die SLE verpflichten sich, die Nutzung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 5 Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung

- (1) Die SLE sind verpflichtet, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten, um das örtliche Gasversorgungsnetz möglichst unterbrechungsfrei zu betreiben. Es gewährleistet ein leistungsfähiges und ausfallsicheres Versorgungssystem und eine hohe Qualifikation des eingesetzten Personals. Die SLE werden bedarfsgerecht in das örtliche Gasversorgungsnetz investieren und mit Blick auf die Versorgungsziele weiter optimieren. Die SLE werden ein leistungsfähiges Risiko- und Störungsmanagement vorhalten.
- (2) Die SLE verpflichten sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben (aktuell insbesondere die Vorgaben des § 49 EnWG), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen

Genehmigungen für die Gasversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

- (3) Im Fall unvermeidbarer Versorgungsunterbrechungen genießen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Anschlussnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (4) Bei länger anhaltenden Störungen fertigen die SLE auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich einen schriftlichen Bericht, insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung, an. Auf Wunsch der Gemeinde unterstützen die SLE diese bei der Unterrichtung der Presseorgane.

§ 6 Gewährleistung einer effizienten Energieversorgung

- (1) Die SLE werden den Zustand des Gasversorgungsnetzes laufend im Hinblick auf seine Energieeffizienz hin beurteilen und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entsprechend optimieren. Hierzu wird es bei allen Erneuerungsmaßnahmen im Netz die Energieeffizienz als Ziel berücksichtigen und ggf. die zu erneuernden Betriebsmittel danach auswählen, z.B. Einbau von Anlagen oder Anlagenteilen mit geringerem Energieverbrauch.
- (2) Die SLE werden während der Dauer dieses Vertrages sämtliche Maßnahmen im Konzessionsgebiet zur Kostenminimierung in den Bereichen Einkauf und Beschaffung ergreifen. Die SLE werden auch bei anderen Unternehmen, insbesondere bei den Lieferanten, Dienstleistern und Subunternehmern der SLE einen transparenten und nachweisbaren Beitrag zur Kostenminimierung und zu einer sparsamen Ressourcennutzung einfordern.
- (3) Die SLE erklären sich bereit, auf Anforderung der Gemeinde an der Erstellung eines Konzepts der Gemeinde für die Errichtung eines Leerrohrnetzes im Gemeindegebiet mitzuwirken. Dazu werden die SLE der Gemeinde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, z.B. Informationen über bereits vorhandene eigene Leerrohre und deren Belegung. Aus dem Konzept, welches in der Verantwortung der Gemeinde liegt, soll ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren, die Errichtung von Einzugsschächten usw. sinnvoll ist, um die leitungsgebundene Infrastruktur im Gemeindegebiet (insbesondere Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.

§ 7 Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Energieversorgung

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet werden die SLE in ausreichendem Umfang in angemessener Nähe zu den Netzkunden ein Kundencenter unterhalten. Die SLE werden sicherstellen, dass das Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt ist. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt.
- (2) Bei Störungen des Netzbetriebs werden die SLE über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der betroffenen Netzkunden gegenüber den SLE unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen haben die SLE die betroffenen Netzkunden rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.
- (3) Die SLE haben Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG zu bearbeiten.

§ 8 Gewährleistung einer umweltverträglichen Energieversorgung

- (1) Das SLE verpflichten sich, bei Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen und insbesondere die staatlichen Vorgaben betreffend die Minimierung von CO₂-Emissionen einzuhalten. Hierbei sollen insbesondere die Ziele aus dem Klimaschutzplan 2050, die jeweils aktuellen Fortschreibungen sowie etwaige Nachfolgeregelungen Berücksichtigung finden. Das SLE verpflichten sich insbesondere
 - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes.
- (2) Die Pflicht nach Abs. (1) entfällt nur, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist, d.h. die den SLE hierfür entstandenen Kosten keine betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne der §§ 4 ff. GasNEV sind.
- (3) Die SLE streben an, im Fuhrpark überwiegend CO₂-arme Fahrzeuge einzusetzen, und prüfen regelmäßig die Möglichkeiten zur Reduzierung des Betriebsverbrauchs.

- (4) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, werden die SLE sie dabei auf Verlangen im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen. Die SLE werden im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich Zulässigen dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

§ 9 Gewährleistung einer zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung

- (1) Die SLE sind verpflichtet, in dem Kundencenter gemäß § 7 Abs. (1) auch eine Beratung zum Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen anzubieten und zur Höhe der durch den Netzbetreiber auszahlenden gesetzlichen Förderung zu informieren sowie eine pünktliche Abrechnung der entsprechenden Vergütungszahlungen im eigenen Verantwortungsbereich zu gewährleisten.
- (2) Die SLE verpflichten sich, Biogasaufbereitungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen unverzüglich vorrangig anzuschließen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zum unverzüglichen vorrangigen Netzanschluss werden die SLE im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Bedingungen dafür schaffen, dass entsprechende Anlagen in jedem Fall innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten ab Abschluss des Netzanschlussvertrages an das örtliche Gasversorgungsnetz angeschlossen werden können, es sei denn, für den Anschluss der Anlagen ist ein Netzausbau erforderlich. Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht, soweit die Verzögerung des Netzanschlusses nicht durch die SLE zu vertreten ist oder soweit die Einhaltung der Verpflichtung wegen besonderer Schwierigkeiten des Einzelfalls den SLE wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist. Die SLE verpflichten sich, innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Ergebnis der Anschlussprüfung, dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages und einen Entwurf des Realisierungsfahrplans vorzulegen.

§ 10 Allgemeine Informationspflichten der SLE

- (1) Die SLE sind verpflichtet, für die zum örtlichen Gasversorgungsnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.
- (2) Die SLE informieren die Gemeinde auf Verlangen bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes im jeweiligen Vorjahr, wenn die Gemeinde den Bericht

spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über

- a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen,
- b) die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering),
- c) drohende Netzenspässe im örtlichen Gasversorgungsnetz,
- d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie Leckstellen und die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- e) den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach jährlicher Analyse,
- f) die installierte Netzanschlussleistung der Biogaserzeugungsanlagen, den Umfang der Biogaserzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr,
- g) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Biogasanlagen,
- h) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss und
- i) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse.

Teil III Baumaßnahmen

§ 11 Gegenseitige Rücksichtnahmepflichten

- (1) Die SLE werden bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Gemeinde insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Bei seiner örtlichen Ausbauplanung werden die SLE Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Gasversorgung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit einbeziehen. Die SLE werden daher mit der Gemeinde bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (3) Unbeschadet § 12 Abs. (1) werden die SLE und die Gemeinde einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde wird die SLE

auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasversorgungsnetzes der SLE berühren können.

- (4) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Baumaßnahmen durch die Gemeinde wird diese den SLE schriftlich Mitteilung machen, damit die SLE eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten.
- (5) Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen der SLE vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei den SLE zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Gemeinde durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei den SLE zu erkundigen. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei den SLE zu erkundigen.

§ 12 Durchführung von Baumaßnahmen durch die SLE

- (1) Baumaßnahmen der SLE, welche die Interessen der Gemeinde oder Dritter, insbesondere den Gemeindegebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigen die SLE der Gemeinde zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Gemeinde nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, dürfen die SLE das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls haben die SLE die Änderungswünsche der Gemeinde zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens. Eine schriftliche Erläuterung zur technischen Undurchführbarkeit oder zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens richtet die SLE innerhalb eines Monats an die Gemeinde.
- (2) Müssen die SLE aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.

- (3) Falls Bauarbeiten der Gemeinde und der SLE etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Treffen Baumaßnahmen der SLE und der Gemeinde an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Gemeinde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.
- (4) Die für die Ausführung der Arbeiten der SLE an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind zu beachten. Die SLE verpflichten sich, die für die SLE tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen besondere Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, haben die SLE den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen haben die SLE den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück oder Bauwerk unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Gemeinde erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Die Baumaßnahme gilt als abgenommen, wenn die Gemeinde die Abnahme nicht innerhalb von acht Wochen nach Anzeige unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertragspartner einen späteren Termin zur Abnahme vereinbaren. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die SLE zu beseitigen. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SLE zu beseitigen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist der SLE gegenüber der Gemeinde für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde bzw. nach Ablauf der Frist in Abs. (5) Satz 3.

- (7) Die SLE tragen die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein. Diese übergeben sie auf Wunsch in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Gemeinde zu verarbeiten ist, der Gemeinde.
- (8) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um die Konzession behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 100.000 übersteigt. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der SLE erforderlich ist.

§ 13 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstigen Änderungen an den Verkehrswegen (z.B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Gasversorgungsanlagen (gemäß § 2 Abs. (2) Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes sowie Durchgangsleitungen) erforderlich, so haben die SLE ihre Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn die SLE nachweisen, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Gemeinde dem zustimmt und die SLE die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten ersetzen.

§ 14 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) tragen die SLE.
- (2) Die SLE erstatten der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 13 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen

Gasversorgungsanlagen der SLE entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit den SLE gemäß § 11 Abs. (4) abgestimmt hat.

- (3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 15 Stillgelegte Anlagen

- (1) Die SLE haben der Gemeinde die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen, die Stilllegung zu dokumentieren und die Dokumentation der Gemeinde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Gasversorgungsanlagen gelten als stillgelegt, wenn die Gasanlage oder ihre Bauelemente und Baugruppen nicht nur vorübergehend abgesperrt, gasfrei gemacht und durch Einsetzen von Steckscheiben oder durch die Herausnahme von Bauelementen oder Baugruppen und dauerhaft gasdichtes Verschließen der Leitungsöffnungen vom gasführenden Rohrnetz getrennt wurden (DVGW G 495 Arbeitsblatt).
- (3) Die Gemeinde kann von den SLE auf deren Kosten die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde wesentlich erschweren oder behindern.
- (4) Nach Aufforderung durch die Gemeinde haben die SLE die stillgelegten Anlagen innerhalb von 12 Monaten, soweit witterungsbedingt durchführbar, zu beseitigen. Die Gemeinde kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

Teil IV Haftung

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet den SLE für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes der Gemeinde oder Dritten entstehen, haften die SLE nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die SLE stellen die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. (1) Satz 2 frei. Die Gemeinde wird die SLE unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Gemeinde wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung der SLE anerkennen oder sich über sie vergleichen.

Teil V Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 17 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhält von den SLE für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die SLE erfolgt in Ansehung des § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) für den Fall der
 - a) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die SLE;
 - b) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch die SLE an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;
 - d) Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Lieferungen an Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden, die die Grenzmenge gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 KAV übersteigen oder bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der KAV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Gemeinde wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlen die SLE Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b UStG, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG in

Verbindung mit § 4 Nr. 12 a) UStG verzichtet, schulden die SLE zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigen die SLE der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

- (6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit den SLE geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem neuen Gasversorgungsunternehmen abschließt, verpflichten sich die SLE nach Ablauf dieses Vertrages, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den Abs. (1) bis (5) vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Gasversorgungsunternehmens zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt.

§ 18 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Das SLE rechnen die Konzessionsabgaben gegenüber der Gemeinde mit Gutschriften ab. Die Abrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SLE haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Gemeinde haben die SLE auf eigene Kosten für die Abrechnung der Konzessionsabgaben gegenüber der Gemeinde ein separates Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben.
- (2) Die SLE zahlen vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Abrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Abrechnung werden mit der auf die Abrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst. Die Gemeinde hat das Recht, eine Neufestlegung der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Neufestlegung ist den SLE im Voraus mitzuteilen. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen durch die SLE erfolgt unverzüglich.

§ 19 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Die SLE gewähren auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Gemeinde gehört,

soweit rechtlich zulässig, auch der Verbrauch von Regiebetrieben, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Vertragspartnern für den Eigenverbrauch an Abnahmestellen von Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und in denen die Gemeinde Mitglied ist, zu vereinbaren. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

- (2) Die SLE gewähren Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit den SLE zu deren Vorteil erbringt. Die Gemeinde hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil VI Endschaftsbestimmungen

§ 20 Übertragung des örtlichen Gasversorgungsnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages haben die SLE auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 22 auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, haben die SLE der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die SLE erteilen hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.
- (3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen der SLE nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und den SLE vorbehalten.
- (4) Die Rechte des Dritten aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt

§ 21 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SLE

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SLE zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 20 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Die SLE werden zu Gunsten der Gemeinde oder eines von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 20 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 22 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 20 Abs. (1) ist der objektivierte Wert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

§ 23 Entflechtung; Kosten

- (1) Die SLE verpflichten sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei den SLE verbleibenden Netzen) sind von den SLE zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der

Versorgungssicherheit im örtlichen Gasversorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde.

§ 24 Auskunftsanspruch

- (1) Die SLE sind verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt des örtlichen Gasversorgungsnetzes nach § 22 und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen;
 - originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV und Anschaffungsjahren;
 - in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagegruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
 - Art und Besonderheiten des Gasversorgungsnetzes und der sonstigen Anlagegüter (insbesondere verbaute Materialien, Schadensstatistik aus den Störungsberichten und -protokollen und neutrale Schadensberichte);
 - Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;
 - kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i. S. d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i. S. d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i. S. d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i. S. d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 GasNEV;
 - Netzabsatzmengen und Erlöse im Konzessionsgebiet;
 - zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des Konzessionsgebiets, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-,

Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung für das laufende Geschäftsjahr und die nächsten zwei Geschäftsjahre;

- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und denjenigen Leitungen welche nicht vom Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet und
- das Konzessionsabgabeverfahren (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgter behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46a Satz 3 EnWG), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen auch einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Gemeinde nach § 46a EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung der SLE zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 20 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

Teil VII Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 25 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am tt.mm.yyyy in Kraft und endet am tt.mm.yyyy (20 Jahre).

§ 26 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die SLE, so haben sie diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die SLE im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an den SLE auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an den SLE im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 27 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die SLE sind zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegerechte bleiben in jedem Falle unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn die SLE, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung, berechtigt sind, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen für die Laufzeit dieses Vertrages zur Ausübung zu überlassen und/oder ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag für die Laufzeit dieses Vertrages zu betrauen, beispielsweise im Wege einer Verpachtung des örtlichen Gasversorgungsnetzes an ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Hiervon haben die SLE die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vereinbarungen offen zu legen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten – gleich ob nach Abs. (1) oder nach Abs. (2) – haben die SLE stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere jene

der § 20 bis § 24 und § 26 bis § 28, erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber haben die SLE die Gemeinde schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) und Abs. (2) darf solange verweigert werden, bis die SLE nachgewiesen haben, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. (2) gegenüber der Gemeinde wirksam ist.

§ 28 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem gesamten örtlichen Gasversorgungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit dieses Vertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz ist zu erteilen, falls die SLE hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung haben die SLE stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 20 bis § 24 und § 26 bis § 28 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) an dem örtlichen Gasverteilnetz unwirksam ist. Nach Kündigung des Konzessionsvertrages ist die Konzession gemäß § 46 Abs. 3 EnWG von der Gemeinde neu auszuschreiben.

Teil VIII Anpassungen von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 29 Entgeltlichkeit von Leistungen der SLE

- (1) Soweit aus § 5 Abs. (4) Satz 2, § 6 Abs.(3), § 8 Abs. (4), § 10 Abs. (2) oder § 12 Abs. (7) Satz 2 Leistungspflichten der SLE an die Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand der SLE und der Marktüblichkeit für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen aus § 5 Abs. (4) Satz 2, § 6 Abs.(3), § 8 Abs. (4), § 10 Abs. (2) oder § 12 Abs. (7) Satz 2 auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichten sich die SLE zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist den SLE wirtschaftlich nicht zumutbar

§ 30 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 31 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lutherstadt Eisleben.

§ 32 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die SLE erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Bornstedt, den

Eisleben, den

.....

.....

Gemeinde Bornstedt

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

Anlage: Karte des Konzessionsgebiets